

## Drittes Buch

**Rechtsmittel**

## Erster Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

Rechtsmittel berechtigt.

## § 296

(1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

Ann.: Durch Art. 7 § 1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) und durch Art. 2 § 13 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege waren die Rechtsmittel von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht worden. Vgl. auch Ann. zu § 304.

Der Verteidiger.

## § 297

Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

Gesetzlicher Vertreter.

## § 298

(1) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(2) Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ann.: Abs. 1 ist durch Art. 1 Ziff. 4d des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) geändert worden.